

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“
an der Universität Passau**

Vom 4. August 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Universität Passau vom 7. Juli 2008 (vABIUP S. 155), geändert durch Satzung vom 14. Mai 2009 (vABIUP S. 132), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift zu § 14 wird folgende Überschrift zu § 14a eingefügt:

„§ 14a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren“.

b) Die Überschrift zu § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37 Wissenschaftstheorie und *Paper Writing*“.

c) Nach der Überschrift zu § 38 wird folgende Überschrift zu § 38a eingefügt:

„§ 38a Methoden der empirischen Sozialforschung“.

- d) Die Überschriften zu den Anlagen I und II werden gestrichen.
 - e) In der Überschrift zu Anlage III werden der Passus „Anlage III“ durch den Passus „Anlage“ ersetzt und die Fußnotenbezeichnung „2“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „sowohl konsekutiv als auch nicht-konsekutiv angelegten“ durch das Wort „konsekutiven“ ersetzt.
 3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Qualifikation

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. einen überdurchschnittlichen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums in einem gesellschafts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fach, welches der Bewerber oder die Bewerberin mit mindestens der Gesamtnote 2,3 abgeschlossen oder bei dem er oder sie zu den besten 25 Prozent der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Prüfungstermins gehört hat oder einen gleichwertigen Abschluss,
 2. ¹adäquate Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau von UNICert[®] II oder Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens, sofern die Muttersprache bzw. Ausbildungssprache des Bewerbers oder der Bewerberin nicht Englisch ist. ²Bei ausländischen Bewerbern oder Bewerberinnen mit ausländischem Hochschulabschluss ist der Nachweis adäquater Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau TDN 4 von TestDaF zu erbringen.
- (2) ¹Die abschließende Entscheidung über die Qualifikation trifft die Prüfungskommission (§ 6) unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 aufgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ein Transcript of Records vorlegt, das Aufschluss über die bishe-

rigen Studien- und Prüfungsleistungen gibt und als Durchschnittsnote mindestens 2,3 ausweist, wobei alle für den Hochschulabschluss oder den gleichwertigen Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sein müssen. ²Die Nachweise nach Satz 1 sind in diesem Fall spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums zu erbringen. ³Über die Aufnahme vor dem Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 und dem Nachweis der Sprachkenntnisse nach Abs. 1 Nr. 2 entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Bei Bewerbern oder Bewerberinnen nach Satz 1 ergeht der Bescheid über die Zulassung zum Masterstudium unter Vorbehalt. ⁵Werden die Nachweise nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 in von dem Bewerber oder der Bewerberin zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 erbracht, wird der vorläufige Bescheid über die Zulassung aufgehoben und er oder sie ist aus dem Masterstudien- gang zu exmatrikulieren. ⁶Anderenfalls gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist. ⁷Beträgt die Durchschnittsnote des nachgereichten Nachweises nach Abs. 1 Nr. 1 nicht mindestens 2,3 oder gehört der Bewerber oder die Bewerberin nicht zu den besten 25 Prozent der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Prüfungstermins, wird der vorläufige Bescheid über die Zulassung ebenfalls aufgehoben und er oder sie ist aus dem Masterstudiengang zu exmatriku- lieren.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie *Master Classes*, Oberseminaren, Hauptseminaren, Proseminaren, Wissenschaftli- chen oder sprachpraktischen Übungen oder Wissenschaftlichen Übungen für Fortgeschrittene) zusammensetzen.“

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.“

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In der Fußnote wird der Passus „Anlage III“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.

bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie besteht aus vier Modulen und dient:

- dem Erwerb beziehungsweise der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen,
- dem Erwerb von Kenntnissen zu Wissenschaftstheorie und *Paper Writing* (dem Verfassen wissenschaftlicher Texte) und
- der Einübung präsentatorischer Fähigkeiten sowie
- der Vertiefung von Kenntnissen zu den Methoden der empirischen Sozialforschung.“

- In Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 7 Satz 3 werden nach dem Wort „steht“ die Wörter „unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung“ eingefügt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Klausuren“ ein Komma und der Passus “die auch im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden können (§ 14a),“ eingefügt.

bb) In Satz 8 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann der Prüfungsausschuss im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen

gen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen, wenn die Prüfungsleistung nicht während der Lehrveranstaltung, sondern als eine die Veranstaltungsinhalte zusammenfassende Prüfungsleistung am Ende der Veranstaltung erbracht wird. ²Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ³Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise in Lehrveranstaltungen in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss im Modulkatalog eine umfassende Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelte Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter oder von der Veranstaltungsleiterin zu berücksichtigen ist. ⁴Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 3 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht. ⁵Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach den Sätzen 1 und 3 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vom Prüfungsausschuss zu berücksichtigen. ⁶Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ⁷Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in den jeweiligen Modulkatalogen ausreichend zu begründen.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht, außer, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der

Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ³Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 1 bis 3.

c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Fremdsprachenberufe“ die Wörter „mit mindestens der Note ‚gut‘“ gestrichen.

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten höchstens die Hälfte des Hochschulstudiums ersetzen.“

e) Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.“

8. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Schutzbestimmungen und Fristberechnung

¹Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Elternzeit sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ²Das Gleiche gilt für Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im

Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz-PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBL I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt und bekannt gegeben. ³Ist eine Prüfung in einem Prüfungsmodul in Prüfungsteile gegliedert, so gelten § 19 Abs. 2 Sätze 1 und 2.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Lautet die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfung erfolgreich erbracht, und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 27 ff. vorgesehenen ECTS-Credits auf seinem oder ihrem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. ²Ein aus mehreren Teilleistungen bestehendes Modul ist bestanden, wenn die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 errechnete Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.“

10. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht (Multiple Choice). ³Bei Multiple-Choice-Fragen wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung stellt die Prüfungsaufgaben, so-

weit es sich um Studienleistungen handelt. ⁵Prüfungsaufgaben, die Bestandteil eines Prüfungsmoduls sind, sind von einem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer oder einer Prüferin zu erstellen.

- (2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.
- (3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die in den letzten beiden Terminen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erstmals an der Klausur teilgenommen haben. ²Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	bei mindestens 96,5 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	bei mindestens 93, aber weniger als 96,5 Prozent,
1,7 („gut“)	bei mindestens 89,5, aber weniger als 93 Prozent,
2,0 („gut“)	bei mindestens 86, aber weniger als 89,5 Prozent,
2,3 („gut“)	bei mindestens 82,5, aber weniger als 86 Prozent,
2,7 (befriedigend“)	bei mindestens 79, aber weniger als 82,5 Prozent,
3,0 (befriedigend“)	bei mindestens 75,5, aber weniger als 79 Prozent,
3,3 (befriedigend“)	bei mindestens 72, aber weniger als 75,5 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	bei mindestens 68,5, aber weniger als 72 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	bei mindestens 65, aber weniger als 68,5 Prozent,

der gestellten Prüfungsfragen,

andernfalls lautet die Note

4,3 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 61,5, aber weniger als 65 Prozent,
4,7 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 58, aber weniger als 61,5 Prozent,

5,0 („nicht ausreichend“) bei weniger als 58 Prozent der gestellten Prüfungsfragen.

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnoten,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Jedes mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsmodul kann einmal wiederholt werden, wobei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Teilleistungen angerechnet werden.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „erste“ gestrichen.

cc) In Satz 5 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungsmodule“ ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Von allen bestandenen Prüfungsmodulen können entweder zwei Module vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenver-

besserung wiederholt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulabschlussnote gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erfolgreich erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁴Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Masterarbeit ist in einem der Module „Staatstheorie“ oder „Governance“ oder „Comparative Politics/Global Governance“ oder „European Integration“ oder „Institutions and Political Change“ oder „Public Policy“ anzufertigen.“

b) In Abs. 11 Satz 2 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „Eine nicht bestandene“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ ein Komma und der Passus „wobei gegebenenfalls nach § 12 Abs. 6 Satz 1 angerechnete Prüfungsleistungen, deren Notensystem nicht vergleichbar ist, keine Berücksichtigung finden“ eingefügt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Das einzelne Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.“

b) In Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „Modulnoten“ durch das Wort „Einzelnoten“ ersetzt und nach dem Wort „berechnet“ ein Komma und der Passus „wobei gegebenenfalls nach § 12 Abs. 6 Satz 1 angerechnete Module oder eine angerechnete

Masterarbeit, deren Notensystem nicht vergleichbar ist, keine Berücksichtigung finden“ eingefügt.

14. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts und im ergänzenden Modulkatalog werden folgende Abkürzungen verwendet:

ECTS	=	European Credit Transfer System (Leistungspunktsystem)
FFA	=	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
HS	=	Hauptseminar
MC	=	Master Class
OS	=	Oberseminar
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung
WÜF	=	Wissenschaftliche Übung für Fortgeschrittene.“

15. In § 28 Abs. 1 und in § 29 Abs. 1 wird die Zahl „12“ jeweils durch die Zahl „10“ ersetzt.

16. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine der folgenden Lehrveranstaltungen ist zu absolvieren:

	SWS	ECTS- Credits
MC/OS Vergleichende Regierungslehre	2	10
MC/OS Global Governance	2	10
MC/OS Auswärtige Beziehungen und staatenübergreifende Organisationen im transatlantischen Kontext	2	10

Gesamt: 1 Modul

2

10“.

17. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine der folgenden Lehrveranstaltungen ist zu absolvieren:

	SWS	ECTS- Credits
MC/OS Europäische Politik	2	10
MC/OS Auswärtige Beziehungen und staatenübergreifende Organisationen in Europa	2	10
MC/OS Gesellschaft und Politik in Europa	2	10
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	2	10“.

18. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine der folgenden Lehrveranstaltungen ist zu absolvieren:

	SWS	ECTS- Credits
MC/OS Historische Institutionenkunde	2	10
MC/OS Soziologie politischer Prozesse und Institutionen	2	10
MC/OS Staat, Herrschaft und Gesellschaft im historischen Wandel	2	10
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	2	10“.

19. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine der folgenden Lehrveranstaltungen ist zu absolvieren:

SWS	ECTS- Credits
------------	--------------------------

MC/OS Ausgewählte Politikfelder in historischer Perspektive	2	10
MC/OS Ausgewählte Politikfelder in sozialwissenschaftlicher Perspektive	2	10
MC/OS Administratives Handeln im Wandel	2	10

Gesamt: 1 Modul **2** **10“.**

20. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Im zweiten Spiegelstrich werden die Wörter „Wissenschaftliche Methodenlehre“ durch das Wort „Wissenschaftstheorie“ ersetzt.
- b) nach dem dritten Spiegelstrich wird folgender vierter Spiegelstrich angefügt:

„- dem Modul ‚Methoden der empirischen Sozialforschung‘ (§ 38a).“

21. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Zahl „12“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „nachzuweisende Fremdsprache“ durch die Wörter „nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse“ ersetzt.
 - cc) Satz 5 wird gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtswissenschaft“ ein Komma und das Wort „Kulturwissenschaft“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 wird in der Spalte „ECTS-Credits“ die Zahl „3“ jeweils durch die Zahl „5“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden in der Spalte „ECTS-Credits“ jeweils die Zahl „6“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

22. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Wissenschaftliche Methodenlehre“ durch das Wort „Wissenschaftstheorie“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Wörter „zur wissenschaftlichen Methodenlehre“ durch die Wörter „zu Wissenschaftstheorie“ ersetzt.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die erfolgreiche Absolvierung der WÜF Wissenschaftstheorie und *Paper Writing* (2 SWS) werden zehn ECTS-Credits zuerkannt.“

23. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „eines Kolloquiums“ durch die Wörter „einer wissenschaftlichen Übung“ und die Wörter „in dem“ durch die Wörter „in der“ ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die erfolgreiche Absolvierung der WÜ (zwei SWS) werden fünf ECTS-Credits zuerkannt.“

24. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Methoden der empirischen Sozialforschung

- (1) Die beiden folgenden Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren, wobei vor Absolvierung des HS das inhaltlich entsprechende PS/die inhaltlich entsprechende WÜ absolviert werden muss:

	SWS	ECTS- Credits
PS/WÜ Qualitative / Quantitative Methodenlehre	2	5
HS Qualitative / Quantitative Methodenlehre	2	10

Gesamt: 1 Modul

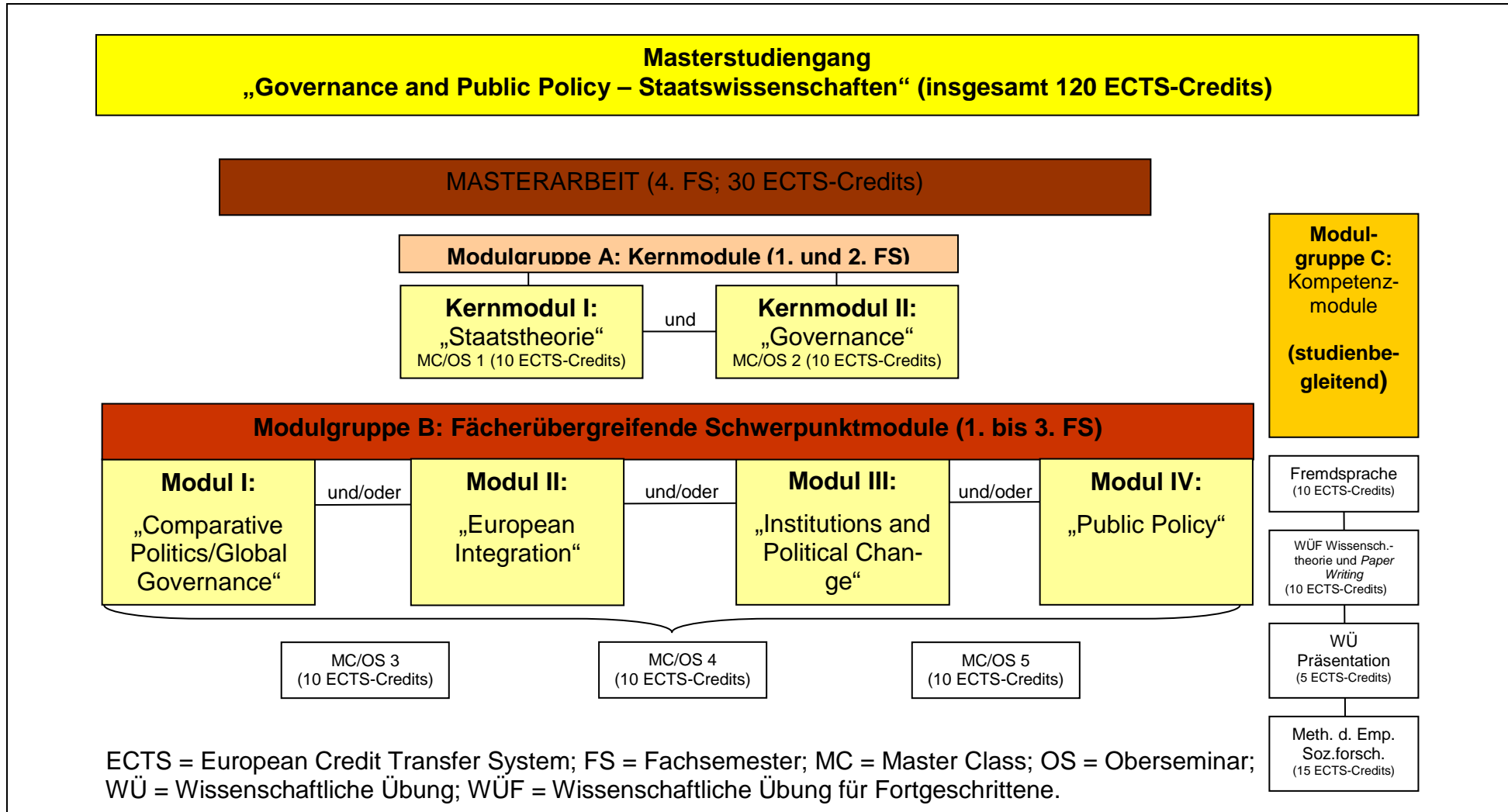
4

15

(2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.“

25. Die Anlagen I, II und III werden durch folgende Anlage ersetzt:

„Anlage:
Schaubild zur Struktur des Masterstudiengangs „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“
an der Universität Passau²⁾



²⁾ Anmerkung: Die Nummerierung der einzelnen *Master Classes* bzw. *Oberseminare* dient lediglich der Übersichtlichkeit und stellt keine Vorschrift für die Reihenfolge dar, in welcher die Veranstaltungen zu absolvieren sind.“

§ 2

(1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2011 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Universität Passau nach Inkrafttreten dieser Satzung aufnehmen.

(2) ¹Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits im Masterstudiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ immatrikuliert sind, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Masterstudiengang „Governance and Public Policy- Staatswissenschaften“ vom 07. Juli 2008 (vABIUP S. 155), geändert durch Satzung vom 14. Mai 2009 (vABIUP S.132), mit den sich aus Satz 2 ergebenden Einschränkungen Anwendung. ²Abweichend von Satz 1 finden die Überschriften zu § 14a im Inhaltsverzeichnis sowie §§ 4 Abs. 4 Satz 5, § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 8 sowie Abs. 4, § 12, § 13, § 14 Abs. 1 und 4, §§ 14a, 15 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 2 und 3 und § 36 Abs. 2 dieser Satzung anstelle der entsprechenden Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Masterstudiengang „Governance and Public Policy- Staatswissenschaften“ vom 07. Juli 2008 (vABIUP S. 155), geändert durch Satzung vom 14. Mai 2009 (vABIUP S.132) für die in Satz 1 genannten Studierenden Anwendung. ³Gleichzeitig finden ab Inkrafttreten dieser Satzung die Anlagen I und II der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Universität Passau vom 07. Juli 2008 (vABIUP S. 155), geändert durch Satzung vom 14. Mai 2009 (vABIUP S: 132), keine Anwendung mehr auf die in Satz 1 genannten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 29. Juni 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 3. August 2011, Az.: III/2.I-09.3155/2011.

Passau, den 4. August 2011

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 4. August 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. August 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 4. August 2011.